



**Regelung
betreffend Zumutbarkeit der Schulwege und
Finanzierung des Schülertransportes
der Volksschule Reichenbach**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ausgangslage	3
Ziel der Regelung.....	3
Unentgeltlichkeit	3
Transportgrundsatz	3
Transportmittel	3
Zumutbarkeit und Schulwege	3
Finanzierung der Schülertransporte.....	4
Nicht finanzierte Schülertransporte.....	5
Schlussbestimmung	5

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Reichenbach ist flächenmässig eine grosse Gemeinde. Auf Grund sinkender Schülerzahlen in den letzten Jahren, werden nicht mehr alle Bäuerischulhäuser für den Schulunterricht benützt. Vermehrt werden die Schüler/innen zum Unterrichtsschulhaus transportiert. Da nicht jede Bäueri am ÖV angeschlossen ist, wird zusätzlich für den Transport ein Schultaxi eingesetzt. Jedoch haben nach wie vor einige Schulkinder einen unverhältnismässig langen Schulweg zu absolvieren.

2. Ziel der Regelung

Diese Regelung bildet die Grundlage zur Finanzierung des Schülertransportes bei unzumutbaren Schulwegen. Sie wurde gestützt auf das Merkblatt *Schulungsort (Schülerinnen und Schülertransporte)* der Erziehungsdirektion des Kantons Bern erarbeitet.

3. Unentgeltlichkeit

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport und demzufolge die Finanzierung durch die Gemeinde.

4. Transportgrundsatz

Der Schülertransport wird so gestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass (siehe Punkt 6. Zumutbarkeit und Schulwege) reduziert wird.

5. Transportmittel

- a. Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Mofa zurückzulegen. Der individuelle Schülertransport, insbesondere Elterntaxi, ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- b. Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad nicht zumutbar, fahren die Kinder mit dem Schulbus oder ÖV (Postauto).
- c. Ist weder a) noch b) zumut- oder machbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine Kilometerentschädigung entrichtet. Soweit möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Kinder sollen nicht bis zum Schulhaus gefahren werden, sondern bis zum Punkt, von dem aus der Schulweg ungefährlich und zumutbar ist (ca. 1 km Schulweg).
- d. Sollten Eltern ihre Kinder nicht selber transportieren wollen oder können, wird individuell und lokal in der Bevölkerung nach einer Lösung gesucht (bspw. benachbarte Familien) und gemäss dieser Regelung entschädigt.

6. Zumutbarkeit und Schulwege

Für die Berechnung der Schulwege werden Streckenlänge und Höhenunterschied (x10) zusammengerechnet. Dies ergibt die jeweiligen Leistungskilometer. Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometern in die Beurteilung einbezogen.

Kindergarten:	bis zu 1.5 Leistungskilometer
1./2. Klasse:	bis zu 2,0 Leistungskilometer
3./4. Klasse:	bis zu 2,0 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 4 Leistungskilometer mit dem Velo
5./6. Klasse:	ca. 3 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 5 Leistungskilometer mit dem Fahrrad
7.-9. Klasse:	bis zu 10 Leistungskilometer mit dem Fahrrad, Motorfahrrad oder Elektrofahrrad

Die Fähigkeiten und Persönlichkeiten der Kinder sind unterschiedlich. In ausserordentlichen Fällen beurteilt die Schulkommission die Zumutbarkeit individuell.

Ältere Schüler, deren Schulweg unzumutbar ist (mehr als 30 Minuten pro Weg mit dem Velo), können beim Kanton eine Bewilligung für das vorzeitige Führen eines Motorfahrrades beantragen.

Für Kinder ist es zumutbar bis 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn beim Schulhaus zu sein und der Transport kann bis zu 20 Minuten nach Schulschluss stattfinden. Für die Aufsicht während der Wartezeit sind die Lehrpersonen zuständig.

7. Finanzierung der Schülertransporte

Die Finanzierung der Schülertransporte infolge eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Beitrag an öffentlichen Verkehr

- 1.1. Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Fahrkosten für den ÖV (persönliche und nicht übertragbare Jahresabonnemente und Mehrfartenkarten) zwischen der nächstgelegenen ÖV-Haltstelle am Wohnort und derjenigen, die der Schule am nächsten liegt.
- 1.2. Die Abonnemente werden mittels Gesamtbestellung bei den Verkehrsbetrieben STI Thun bestellt und den berechtigten Familien direkt nach Hause zugestellt.
- 1.3. Die Gemeinde behält sich vor, bei regelmässiger Privatbenutzung der Abonnemente einen angemessenen Teil der Kosten von den Eltern zurückzuverlangen.

2. Beitrag an Privattransporte vom Wohnort bis zur nächstgelegenen ÖV- oder Schulbushaltestelle (gemäss Spesenreglement der Gemeinde)

- 2.1. Generell wird ein Beitrag für private Schülertransporte an Berechtigte geleistet, sofern für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder von der Gemeinde organisierte Transporte benützt werden können.
- 2.2. Die Berechnung des Beitrages für Privattransporte basiert auf der Weglänge Wohnort bis Haltestelle minus 1 km (*Berechnungsformel: Anzahl Fahrten pro Woche x Anzahl km Wohnort-Haltestelle minus 1 km x Anzahl Schulwochen*). Es wird auf halbe Kilometer auf- bzw. abgerundet.
- 2.3. Für die Berechnung gilt der Hauptwohnsitz (kein Saison-oder Alpbetrieb usw.).
- 2.4. Entschädigt werden nur Fahrten die extra erfolgen. Fährt das Kind bei ohnehin notwendigen Fahrten (Milchabgabe, Arbeitsweg) mit, besteht keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 2.5. Bei möglichen Fahrgemeinschaften wird die Entschädigung entsprechend auf die am Transport beteiligten Familien aufgeteilt (in der Regel 4 Kinder pro Auto). Die Familien organisieren sich selber (Organisation Fahrten und anteilmässige Verteilung der Entschädigung) oder eine Familie übernimmt den Transport aller betroffenen Kinder.
- 2.6. Anträge für eine Entschädigung müssen bis zum 30. April schriftlich bei der Schulkommission eingereicht werden.
- 2.7. Die Schulkommission prüft die Anträge und entscheidet darüber.
- 2.8. Der Antrag kann für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden. Im nächsten Jahr muss dieser neu gestellt werden.
- 2.9. Die Entschädigung wird bis spätestens am 31. Juli rückwirkend für das Schuljahr ausbezahlt.

8. Nicht finanzierte Schülertransporte

Fahrten zum Wahlfachunterricht sowie Transporte über den Mittag, wenn ein Tagesschulan-
gebot besteht, werden nicht finanziert.

9. Schlussbestimmung

Diese Regelung gilt ab 1. August 2019.

Genehmigt an der Sitzung der Schulkommission vom 17. Juni 2019.

Die Schulkommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Jürg Lüdi

Susanne Longaron